

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 31

Potsdam, den 11. Dezember 2020

Nr. 25

- **Allgemeinverfügung über ein Alkoholkonsumverbot
in Teilbereichen des Stadtgebiets der
Landeshauptstadt Potsdam und ein Verbot
von Speisen auf festgesetzten Wochenmärkten..... 2**

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Stefan Schulz

Redaktion: Dieter Horn

Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,

Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden

Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,

Am Neuen Palais, Haus 6

Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam

Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam

Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam

Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam

Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam

Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam

Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam

Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam

Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

Allgemeinverfügung

Über ein Alkoholkonsumverbot in Teilbereichen des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Potsdam und ein Verbot von Speisen auf festgesetzten Wochenmärkten

Auf der Grundlage der § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a des Infektionsschutzgesetzes (**IfSG**) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg vom 30. November 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 110]) (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) vom November 2020 (**Im Folgenden: 2. SARS-CoV-2-EindV**) erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam folgende Allgemeinverfügung:

1. Im Zeitraum vom 12. Dezember 2020 bis einschließlich 07. Januar 2021

ist es auf den nachfolgend benannten und aus den Anlagen ersichtlichen öffentlichen Orten innerhalb der Landeshauptstadt Potsdam gantztägig untersagt, Alkohol zu konsumieren.

- a) Im Umfeld des Hauptbahnhofs (**Anlage 16**). Der Bereich erfasst die Plätze vor den Eingängen zum Hauptbahnhof. Der Platz vor dem südlichen Eingangsbereich erfasst den gesamten Vorplatz vor dem Hauptbahnhof, inklusive des gesamten Haltestellenbereichs im Süden begrenzt durch Friedrich-Engels-Straße, im Westen begrenzt durch die Heinrich-Mann-Allee, im Norden begrenzt durch das Gebäude des Hauptbahnhofes und im Osten begrenzt durch die Zufahrtsstraße vor dem Pflegestift City Quartier.
- b) auf der Brandenburger Straße inklusive Vorplatz und Brandenburger Tor (**Anlage 1**),
- c) auf der Allee nach Sanssouci (**Anlage 2**),
- d) auf dem Luisenplatz (**Anlage 3**),
- e) in der Benkerstraße (**Anlage 4**),
- f) in der Mittelstraße (**Anlage 5**),
- g) in der Friedrich-Ebert-Straße nebst Vorplatz Nauener Tor (**Anlage 6**),
- h) in der Hermann-Elfein-Straße (**Anlage 7**),
- i) in einem Teilbereich der Lindestraße (**Anlage 8**),
- j) in einem Teilbereich der Dortustraße (**Anlage 9**),
- k) in der Jägersstraße (**Anlage 10**),
- l) in einem Teilbereich der Gutenbergstraße (**Anlage 11**),
- m) in einem Teilbereich der Geschwister-Scholl-Straße (**Anlage 12**),
- n) in einem Teilbereich der Nansenstraße (**Anlage 13**),
- o) in einem Teilbereich der Karl-Liebknecht-Straße (**Anlage 14**),

- p) in einem Teilbereich der Rudolf-Breitscheid-Straße (**Anlage 15**) und
 - q) auf den festgesetzten Wochenmärkten, einschließlich der Wege und Flächen zwischen den einzelnen Marktständen,
2. Auf den festgesetzten Märkten (Wochenmärkte) besteht im Zeitraum vom 12. Dezember 2020 bis einschließlich 07. Januar 2021 das Verbot, Speisen vor Ort zu verzehren.
 3. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
 4. Auf den Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Ziffern 1 und 2 der Allgemeinverfügung in den aus den **Anlagen** zu dieser Allgemeinverfügung ersichtlichen Teilbereichen des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Potsdam im Zeitraum vom 12. Dezember 2020 – 07. Januar 2021 Uhr alkoholische Getränke konsumiert oder auf festgesetzten Wochenmärkten Speisen verzehrt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
 5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Seit Anfang 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschrieben: Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach Bewertung des Robert-Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,50 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich vermehrt größere Partikel. Neben der steigenden Lautstärke können auch individuelle Un-

terschiede zu einer verstärkten Freisetzung beitragen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht.

Das RKI schätzt das Risiko für Deutschland aufgrund von COVID-19 auch gegenwärtig als sehr dynamisch und ernstzunehmend ein. Nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Fallzahlen auf einem erhöhten Niveau Ende August und Anfang September ist aktuell in allen Bundesländern ein weiterer Anstieg der Übertragungen in der Bevölkerung zu beobachten.

Seit Anfang September nimmt der Anteil älterer Personen unter den COVID-19-Fällen wieder zu. Die 7-Tage-Inzidenz bei Personen ≥ 60 Jahre lag am 09.12.2020 bei 136 Fällen/100.000 EW. Da ältere Personen häufiger von schweren Erkrankungsverläufen von COVID-19 betroffen sind, steigt die Anzahl an schweren Fällen und Todesfällen weiter an. Diese können vermieden werden, wenn alle mit Hilfe der Infektionsschutzmaßnahmen die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus verlangsamen.

Zwischen Mitte Oktober und Mitte November stieg die Zahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle stark an, von 655 Patienten am 15.10.2020 auf 3.395 am 15.11.2020. Die Anzahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle ist mit 4.278 (09.12.2020) Fällen weiterhin ansteigend (3.742 Fälle am 23.11.2020).

Die berichteten R-Werte lagen seit Anfang Oktober stabil deutlich über 1. Seit Anfang November schwanken die berichteten R-Werte um 1. Ein R-Wert um 1 bedeutet, dass im Durchschnitt jede Person, die mit SARS-CoV-2 infiziert ist, ca. eine weitere Person ansteckt. Da die Zahl der infizierten Personen derzeit in Deutschland sehr hoch ist, bedeutet dies weiterhin eine hohe Zahl von täglichen Neuerkrankungen.

Der 7-Tage-Inzidenzwert in der Landeshauptstadt Potsdam, angegeben durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) des Landes Brandenburg, liegt am 09.12.2020, 8:00 Uhr bei 159,70 und am 10.12.2020, 8:00 Uhr bei 181,90. Das Gesundheitsamt hat am 10.12.2020 insgesamt 43 Neuinfektionen gemeldet. Insgesamt 1.655 Personen gelten in Potsdam als genesen. 910 Kontaktpersonen der Kategorie I befinden sich derzeit in häuslicher Quarantäne. Im Klinikum Ernst von Bergmann (EvB) werden 35 Corona-Patienten auf der Normalstation und 12 Corona-Patienten auf der Intensivstation behandelt. Im Alexianer-Krankenhaus St. Josefs werden derzeit 12 Corona-Patienten auf der Normalstation und 1 Corona-Patient auf der Intensivstation betreut. Im Hinblick auf die Entwicklung der letzten Wochen ist auch in der Landeshauptstadt Potsdam weiterhin von einem hohen Niveau der Infektionszahlen, einer weiteren Zunahme von Corona-Patienten auf den Intensivstationen sowie einer damit weiterhin höheren 7-Tage-Inzidenz auszugehen. Zudem steigen die Zahlen der Patienten in den Krankenhäusern. Der Inzidenzwert liegt noch weit über den vom RKI angegebenen Inzidenzwert von 50, unter dem Kontakte effektiver nachverfolgt werden können und eine Überlastung des Gesundheitssystems nicht zu befürchten ist. Der Inzidenzwert ist in den ersten Dezembertagen vielmehr wieder stark angestiegen.

In Zeiten geschlossener Clubs, Bars und Diskotheken besteht eine vermehrte Anziehungskraft des öffentlichen Raums für Personengruppen zum gemeinsamen Aufenthalt oder zum Feiern – insbesondere aber nicht nur im Innenstadtbereich. In den letzten Wochen konnte insbesondere bei Glühweinverkäufen vermehrt beobachtet werden, dass während des Alkoholkonsums und in den Zeiten davor und danach vermehrt der erforderliche

Mindestabstand der geltenden 2. SARS-CoV-2-EindV eingehalten wurde, auch wenn die Verkäufer unmittelbar vor den Verkaufsstellen keine Möglichkeiten zum Verweilen, wie Stehtische, anbieten. Es bildeten sich Personenansammlungen auch im unmittelbaren Umfeld von Verkaufsständen, wo Getränke und Speisen zum Mitnehmen angeboten werden. In der Vorweihnachtszeit, in den Tagen zwischen Weihnachten und Silvester sowie am Silvester- und Neujahrstag ist von einem vermehrten Alkoholkonsum im öffentlichen Raum auszugehen. So können Passanten in der Innenstadt im sog. to-go-Verkauf alkoholische Getränke erwerben. Dabei werden diese vermehrt in Gruppen verzehrt. Die geltenden Abstandsregeln werden dabei in der Regel nicht beachtet und eingehalten. Dies gilt auch für den Hauptbahnhof, wo viele Speisen und Getränke zum Mitnehmen angeboten und verkauft werden.

Auf Wochenmärkten mit zahlreichen Besuchern und Kunden, werden ebenfalls Speisen angeboten, welche vor Ort verzehrt werden. Notwendigerweise wird dabei die Mund-Nase-Bedeckung für einen nicht unerheblichen Zeitraum abgenommen. Da es keine Abstell- und Sitzgelegenheiten aufgrund der aktuellen Eindämmungsverordnung geben darf, vermischen sich Einkaufende mit den Personen, die Speisen vor Ort verzehren, die zwischen den Marktständen notwendigerweise verweilen. Ferner sind Wochenmärkte neben den von der Eindämmungsverordnung zugelassenen Außer-Haus-Verkäufen von Gaststätten die einzige Möglichkeit, zubereitete Speisen vor Ort zu erwerben.

Die Landeshauptstadt Potsdam hat sich mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg bezüglich dieser Maßnahmen mit Schreiben vom 10.12.2020 ins Benehmen gesetzt.

II.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen des Alkoholkonsumverbots ist § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG in Verbindung mit § 26 Abs. 1 der 2. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbenen krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die zuständige Behörde trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-) Verbreitung der Krankheit geboten sind.

Nach § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG sind notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) insbesondere u.a. ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen.

Diese können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag angeordnet werden. Der Deutsche Bundestag hat nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (Plenarprotokoll 19/154, S. 19169C).

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 bis 32 sind insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen (§ 28a Abs. 3 Sätze 1, 4 und 5 IfSG).

Nach § 26 Abs. 1 der 2. SARS-CoV-2-EindV haben die Landkreise und kreisfreien Städte im Benehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium über die Vorgaben dieser Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist. Mit dieser Vorschrift nimmt der Verordnungsgeber auf eine mögliche Schutzmaßnahme im Sinne des § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG Bezug.

Die Landeshauptstadt Potsdam hat sich mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg bezüglich dieser Maßnahmen mit Schreiben vom 10.12.2020 ins Benehmen gesetzt.

Aufgrund örtlicher Besonderheiten sowie aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens sind weitere über die Vorgaben der 2. SARS-CoV-2-EindV hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlich.

Das RKI schätzt das Risiko für Deutschland aufgrund von COVID-19 auch gegenwärtig als sehr dynamisch und ernstzunehmend ein. Nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Fallzahlen auf einem erhöhten Niveau Ende August und Anfang September ist aktuell in allen Bundesländern ein weiterer Anstieg der Übertragungen in der Bevölkerung zu beobachten. Der Anteil der COVID-19-Fälle in der älteren Bevölkerung nimmt aktuell zu.

Seit Anfang September nimmt der Anteil älterer Personen unter den COVID-19-Fällen wieder zu. Die 7-Tage-Inzidenz bei Personen ≥ 60 Jahre liegt bei aktuell 128 Fällen/100.000 EW.

Zwischen Mitte Oktober und Mitte November stieg die Zahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle stark an, von 655 Patienten am 15.10.2020 auf 3.395 am 15.11.2020. Seitdem hat sich der Anstieg etwas verlangsamt, mit 4.108 Fällen am 06.12.2020 (RKI-Lagebericht vom 06.12.2020).

Die berichteten R-Werte lagen seit Anfang Oktober stabil deutlich über 1. Die Anordnung der Tragepflicht einer Mund-Nase-Bedeckung dient vor diesem Hintergrund zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an SARS-CoV-2.

Der 7-Tage-Inzidenzwert in der Landeshauptstadt Potsdam, angegeben durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) des Landes Brandenburg, liegt am 09.12.2020, 8:00 Uhr bei 159,70. Das Gesundheitsamt hat

am 09.12.2020 insgesamt 50 Neuinfektionen gemeldet. Insgesamt 1.655 Personen gelten in Potsdam als genesen. 932 Kontaktpersonen der Kategorie I befinden sich derzeit in häuslicher Quarantäne. Im Klinikum Ernst von Bergmann (EvB) werden 31 Corona-Patienten auf der Normalstation und 12 Corona-Patienten auf der Intensivstation behandelt. Im Alexianer-Krankenhaus St. Josefs werden derzeit 11 Corona-Patienten auf der Normalstation und 1 Corona-Patient auf der Intensivstation betreut. Im Hinblick auf die Entwicklung der letzten Wochen ist auch in der Landeshauptstadt Potsdam weiterhin von einem hohen Niveau der Infektionszahlen, einer weiteren Zunahme von Corona-Patienten auf den Intensivstationen sowie einer damit weiterhin höheren 7-Tage-Inzidenz auszugehen. Zudem steigen die Zahlen der Patienten in den Krankenhäusern. Der Inzidenzwert liegt noch weit über den vom RKI angegebenen Inzidenzwert von 50, unter dem Kontakte effektiver nachverfolgt werden können und eine Überlastung des Gesundheitssystems nicht zu befürchten ist. Der Inzidenzwert ist in den ersten Dezembertagen vielmehr wieder stark angestiegen.

Zu Ziffer 1.

Die Untersagung des Konsums von alkoholischen Getränken auf den aus den unter Ziffer 1. benannten öffentlichen Plätzen kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Kontaktbeschränkung das Übertragungsrisiko gesenkt wird. Zudem wird verhindert, dass sich wechselnde Gäste oder Gästegruppen an den Verkaufsstellen einfinden und gruppieren. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums bei geschlossenen gastronomischen Einrichtungen ist ferner einzukalkulieren. Hierdurch werden bestimmte öffentliche Plätze besonders attraktiv, um Partys o. ä. zu feiern. Erfahrungsgemäß steht eine zunehmende Alkoholisierung der Einhaltung der hier gesetzlich im Zentrum stehenden Kontaktminimierung entgegen. Dem soll mit dem Konsumverbot vorgebeugt werden.

Die enthemmende Wirkung von Alkohol ist dazu geeignet, die ungewohnte Pflicht, zu anderen Personen einen Mindestabstand einzuhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die pandemiebedingten Hygieneregeln zu beachten, zu vernachlässigen. Hinzu kommt, dass Alkoholkonsum im Einzelfall aufgrund seiner enthemmenden Wirkung zu im Hinblick auf den Infektionsschutz problematischen Verhaltensweisen, wie Schreien oder lautem Reden im Rahmen einer Ansammlung führen kann (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.09.2020, OVG 11 S 81.20 – zitiert nach juris). Dies führt zu einer potentiell höheren Ansteckungsgefahr.

Die Maßnahme dient einem legitimen Zweck und ist zur Verfolgung dieses Zwecks geeignet. Sie soll dazu beitragen, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus in der Bevölkerung zumindest zu reduzieren und hierdurch die Virusausbreitung insgesamt (bis zur Entwicklung von antiviralen Medikamenten oder von Impfstoffen) einzudämmen. Damit wiederum soll die mit einer unkontrollierten Infektionsausbreitung einhergehende Gefahr einer Erkrankung vieler Menschen mit teilweise schwerwiegenden und tödlichen Krankheitsverläufen sowie einer Überforderung des Gesundheitssystems vermieden werden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht sich zudem auf stark frequentierte Bereiche im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam. Diese Bereiche werden alle von sehr vielen Personen aufgesucht, sei es um am Bahnhof mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu fahren, sei es in den erwähnten Straßen bzw. Teilbereichen davon Einkäufe zu erledigen oder diese zu durchqueren. Hinzu kommt, dass durch die bereits

bestehende strake Frequentierung dieser Bereiche mit Entstehen von Ansammlungen auch unter Berücksichtigung der im o.g. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg beschriebenen enthemmenden Wirkung von Alkohol das Ansteckungsrisiko steigen kann. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Damit ist die Maßnahme auch erforderlich.

Das räumlich beschränkte Alkoholkonsumverbot ist gegenüber einem vollständigen Verbot, Alkohol in der Öffentlichkeit zu konsumieren, das mildere Mittel, weil das Verbot nur auf Plätze beschränkt wird, an denen sich erfahrungsgemäß Mensch an ansammeln und dort gemeinsam Alkohol konsumieren.

Die Allgemeinverfügung ist bis einschließlich 07.01.2021 befristet und kann bei einer festgestellten erheblichen Reduzierung der Infektionszahlen ausgehoben werden, so z.B., wenn die 7-Tage-Inzidenz unter die Marke von 35 fällt, mindestens für eine Woche verbleibt und soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nicht mehr erforderlich ist. Auf die Regelungen in § 28a Abs. 3 IfSG wird verwiesen

Der Erlass der Allgemeinverfügung steht im Ermessen der Landeshauptstadt Potsdam. Unter Berücksichtigung und Abwägung der widerstreitenden Interessen, überwiegt der mit der Maßnahme verbundenen Infektionsschutz für die Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Potsdam. Dem öffentlichen Interesse an der Eindämmung der bestehenden Infektionslage, dem öffentlichen Gesundheitsschutz steht das Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner am Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit gegenüber. Dieses durch Art. 2 GG geschützte Recht wird aufgrund der Wertigkeit der mit dem öffentlichen Interesse geschützten Rechtsgüter (Leib, Leben und Gesundheit) zeitweise eingeschränkt. Möglich bleibt weiterhin der Alkoholkonsum in den nicht von dieser Allgemeinverfügung erfassten Bereichen.

Zu 2.

Auf den festgesetzten Märkten (Wochenmärkte) besteht im Zeitraum vom 12. Dezember 2020 bis einschließlich 07. Januar 2021 das Verbot, Speisen vor Ort zu verzehren. Zwar sieht die 2. SARS-CoV-2-EindV in § 10 die Möglichkeit vor, zubereitete Speisen oder Getränke ausschließlich zur Mitnahme im Rahmen des Außerhausverkaufs abzugeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitzustellen. Die Betreiberinnen und Betreiber solcher Einrichtungen haben zudem auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen; u.a. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Personen, die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen, das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch alle Personen, soweit sie sich nicht auf ihrem festen Platz aufhalten.

Jedoch werden trotz dieser umfangreichen Auflagen die zuvor erworbenen Speisen an Ort und Stelle auf dem Wochenmarkt verzehrt. Notwendigerweise wird dabei die Mund-Nase-Bedeckung für einen nicht unerheblichen Zeitraum abgenommen. Dabei kann es auch bereits aufgrund der starken Frequentierung von Wochenmärkten und der räumlich beengten Verhältnisse, zu Ansammlungen von Personen kommen, die zusammen die Speisen vor Ort verzehren. Da es keine Abstell- und Sitzgelegenheiten aufgrund der aktuellen Eindämmungsverordnung geben darf, vermischen sich Einkaufende mit den Personen, die Speisen vor Ort verzehren, die zwischen den Marktständen not-

wendigerweise verweilen. Hierdurch wird das Abstandsgebot, das Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 m nicht immer eingehalten. Ferner sind Wochenmärkte neben den von der Eindämmungsverordnung zugelassenen Außer-Haus-Verkäufen von Gaststätten die einzige Möglichkeit, zubereitete Speisen vor Ort zu erwerben. Im Gegensatz zu den auf einem Wochenmarkt angebotenen Speise – gleich ob zubereitet oder nicht – lässt die Eindämmungsverordnung den Außer-Haus-Verkauf bei Gaststätten ausschließlich zur Mitnahme zu (§ 10 der 2. SARS-CoV-2-EindV). Aufgrund dieser Regelung ist der Verkauf u.a. von zubereiteten Speisen ausschließlich zur Mitnahmen, also nicht zum Verzehr vor Ort zulässig. Eine diesbezügliche Regelung zu Wochenmärkten enthält die 2. SARS-CoV-2-EindV nicht.

Der Erlass der Allgemeinverfügung steht im Ermessen der Landeshauptstadt Potsdam. Unter Berücksichtigung und Abwägung der widerstreitenden Interessen, überwiegt der mit der Maßnahme verbundenen Infektionsschutz für die Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Potsdam. Dem öffentlichen Interesse an der Eindämmung der bestehenden Infektionslage, dem öffentlichen Gesundheitsschutz steht das Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner Verzehr von Speisen auf festgesetzten Wochenmärkten gegenüber. Dieses durch Art. 2 GG geschützte Recht wird aufgrund der Wertigkeit der mit dem öffentlichen Interesse geschützten Rechtsgüter (Leib, Leben und Gesundheit) zeitweise eingeschränkt. Möglich bleibt weiterhin der Verzehr in den nicht von dieser Allgemeinverfügung erfassten Bereichen.

Die Maßnahme dient einem legitimen Zweck und ist zur Verfolgung dieses Zwecks geeignet. Sie soll dazu beitragen, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus in der Bevölkerung zumindest zu reduzieren und hierdurch die Virusausbreitung insgesamt (bis zur Entwicklung von antiviralen Medikamenten oder von Impfstoffen) einzudämmen. Damit wiederum soll die mit einer unkontrollierten Infektionsausbreitung einhergehende Gefahr einer Erkrankung vieler Menschen mit teilweise schwerwiegenden und tödlichen Krankheitsverläufen sowie einer Überforderung des Gesundheitssystems vermieden werden.

Die Mitnahme der Speisen und der Verzehr in privaten Räumen bleibt weiter möglich. Die Anordnung bzw. Erstreckung der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung wäre hier nicht geeignet.

III. Bekanntgabe

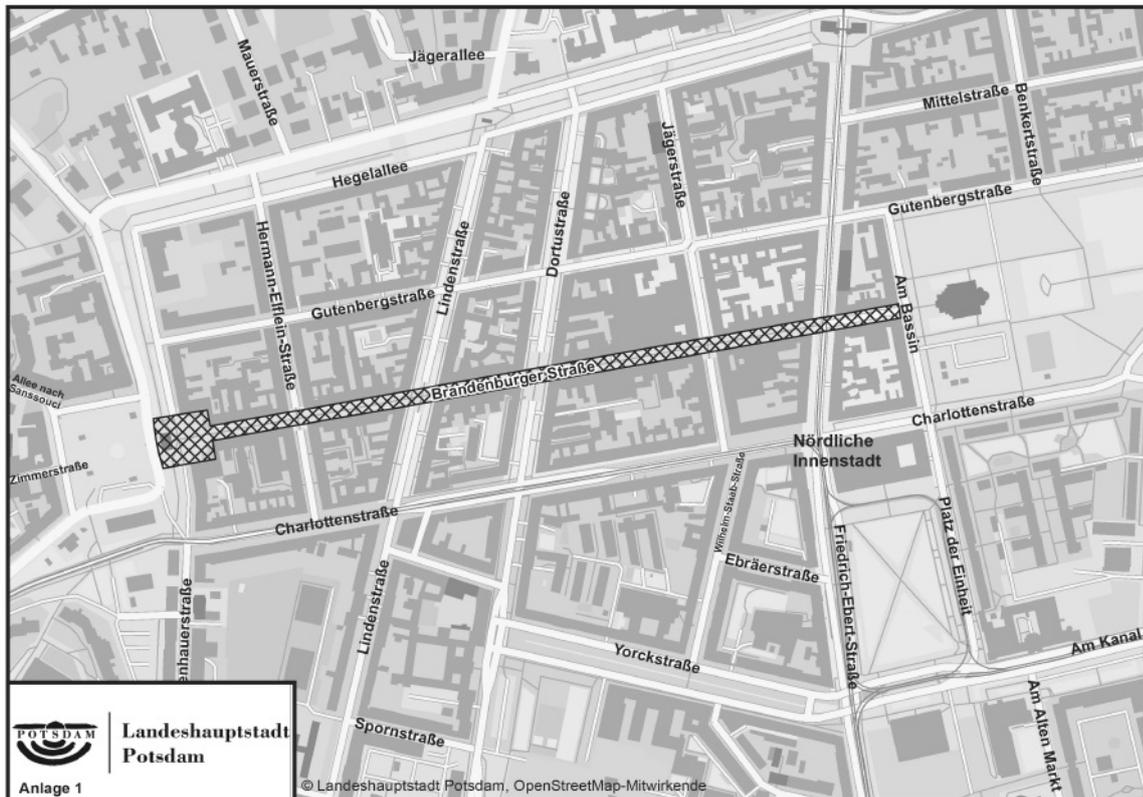
Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfg in einem Sonderamtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81 schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

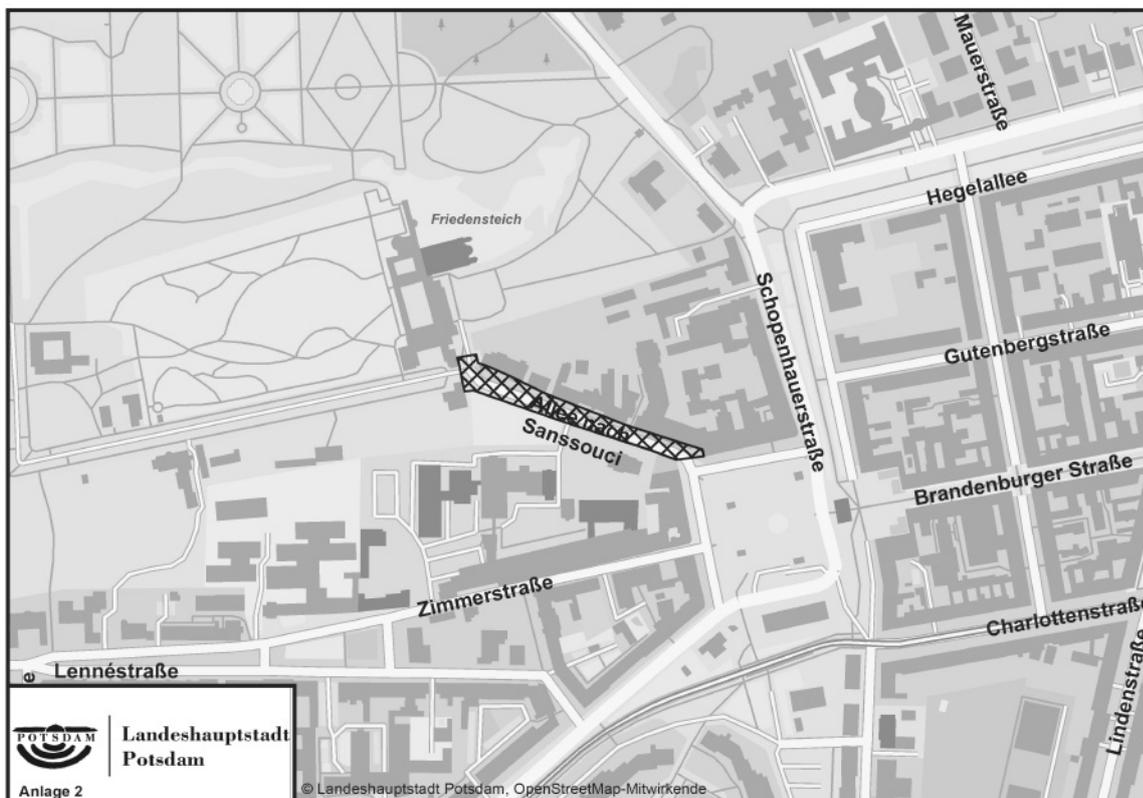
Potsdam, den 11.12.2020

*Mike Schubert
Oberbürgermeister*



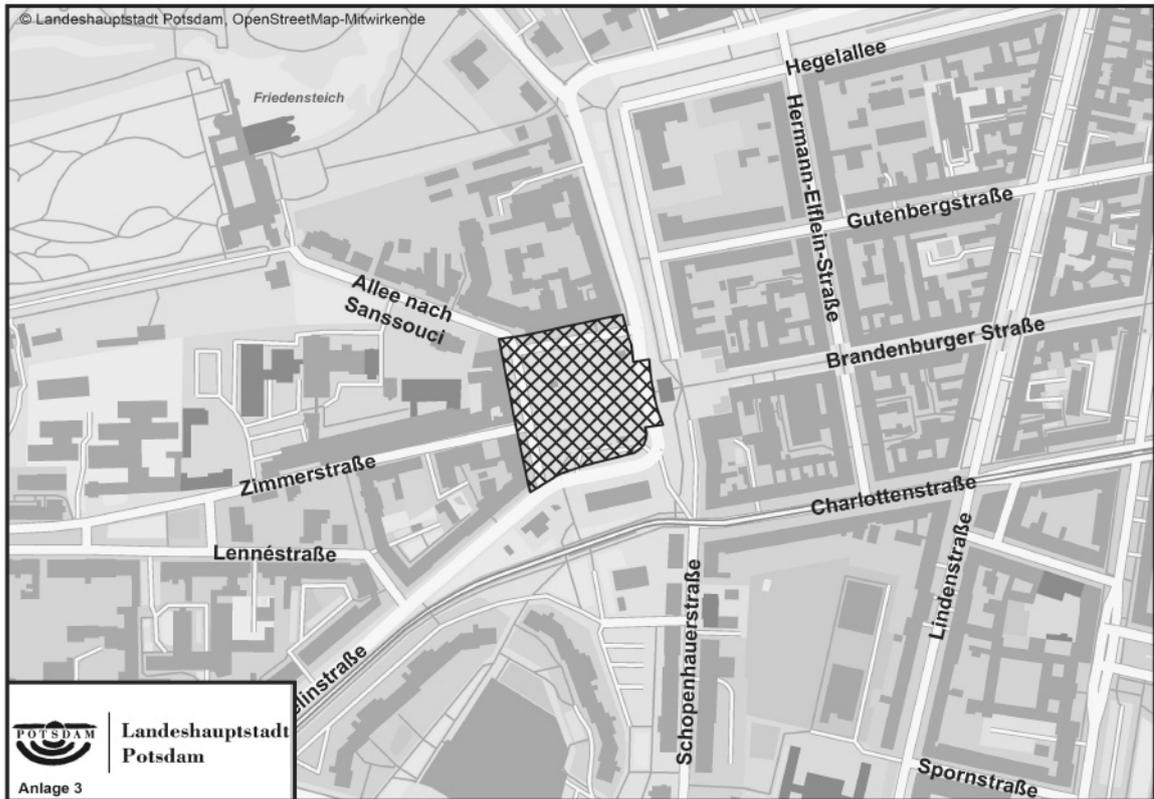
Brandenburger Straße

Der Bereich (Anlage 1) erfasst die gesamte Brandenburger Straße beginnend ab der Straße Am Bassin bis zum Brandenburger Tor, nebst Vorplatz vor und dem Brandenburger Tor.



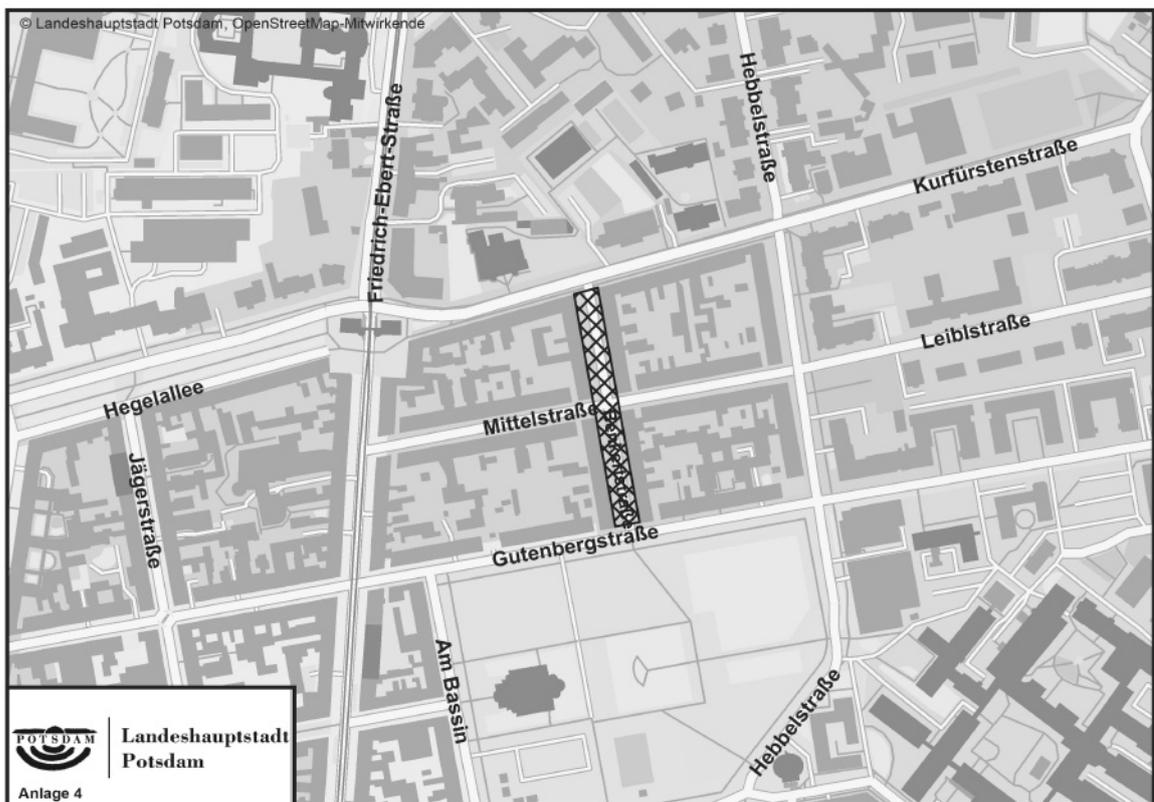
Allee nach Sanssouci

Der Bereich (Anlage 2) umfasst die gesamte Straße in beiden Richtungen beginnend ab dem Lisenplatz/Straße „Lisenplatz“ bis zum Beginn der Straße „Am Grünen Gitter“.



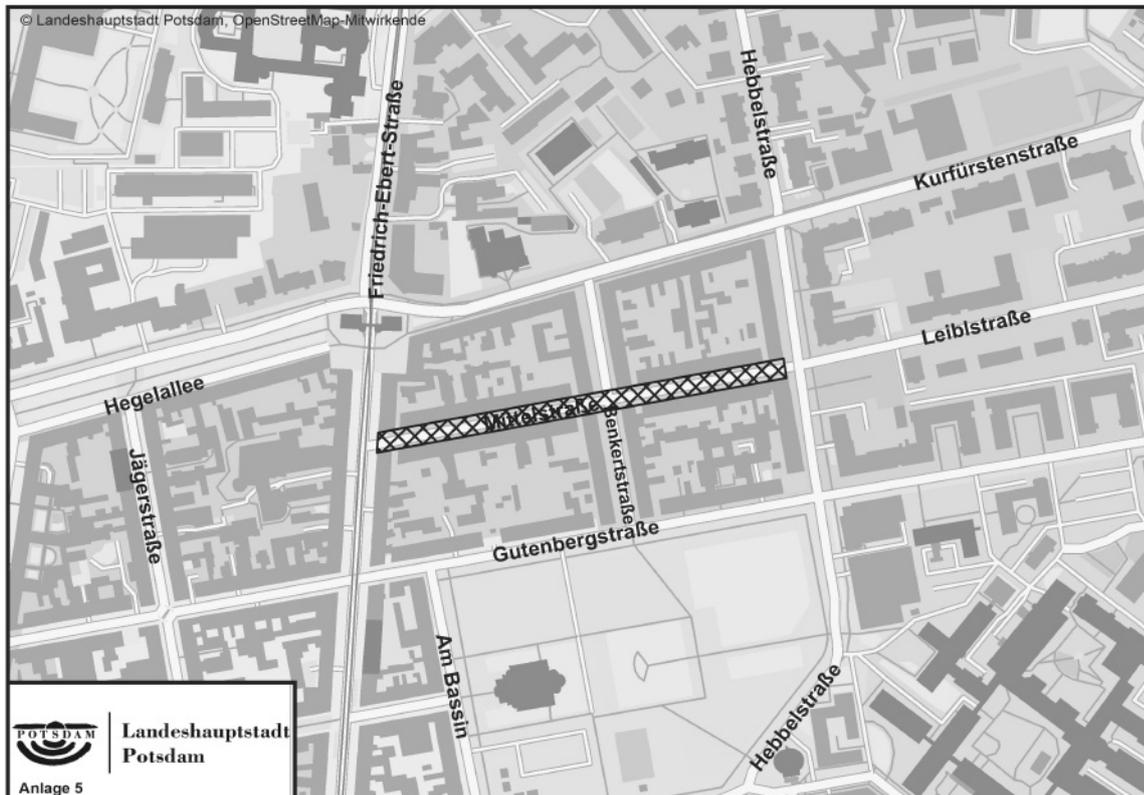
Hegelallee

Der Bereich (Anlage 3) erfasst den gesamten Luisenplatz inklusive der Straße „Luisenplatz“ im Norden und Westen und im Süden und Osten durch die Bundesstraße 2. Die Fahrbahn der Bundesstraße 2 ist nicht von der Anlage 3 umfasst.



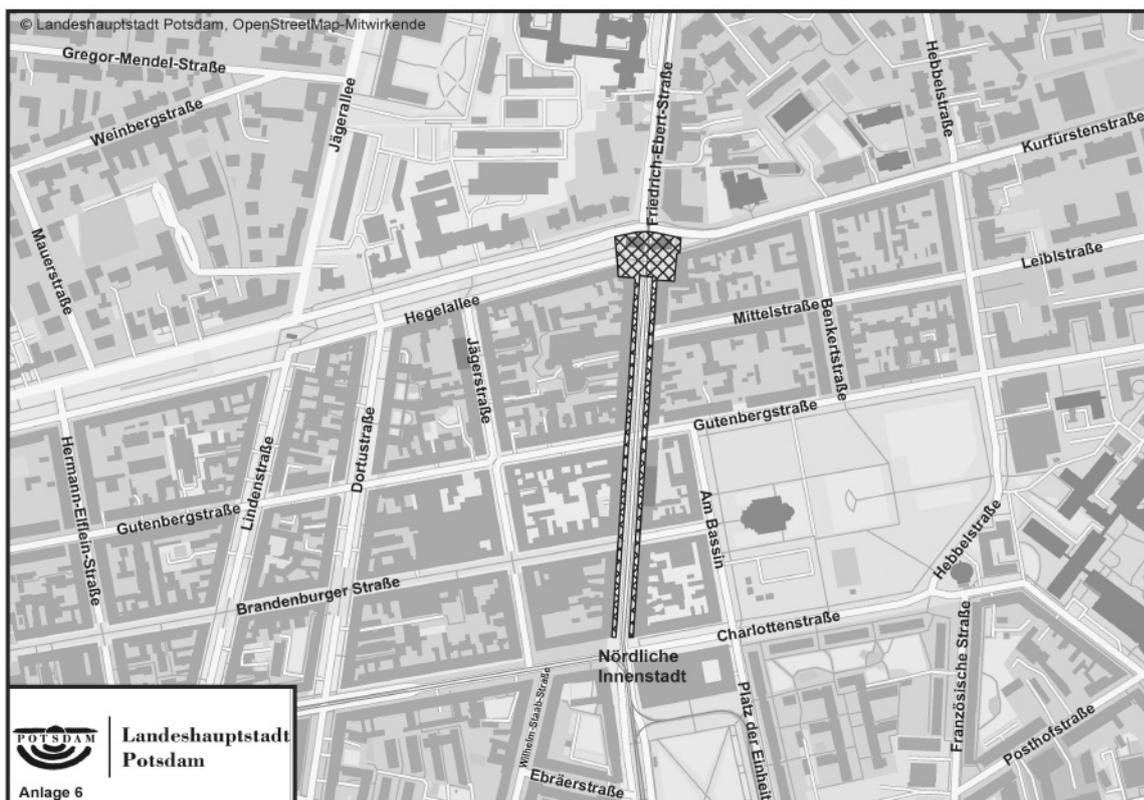
Benkertstraße

Der Bereich (Anlage 4) umfasst die gesamte Straße in beiden Richtungen beginnend im Süden ab der Gutenbergstraße bis zum Beginn der Kurfürstenstraße.



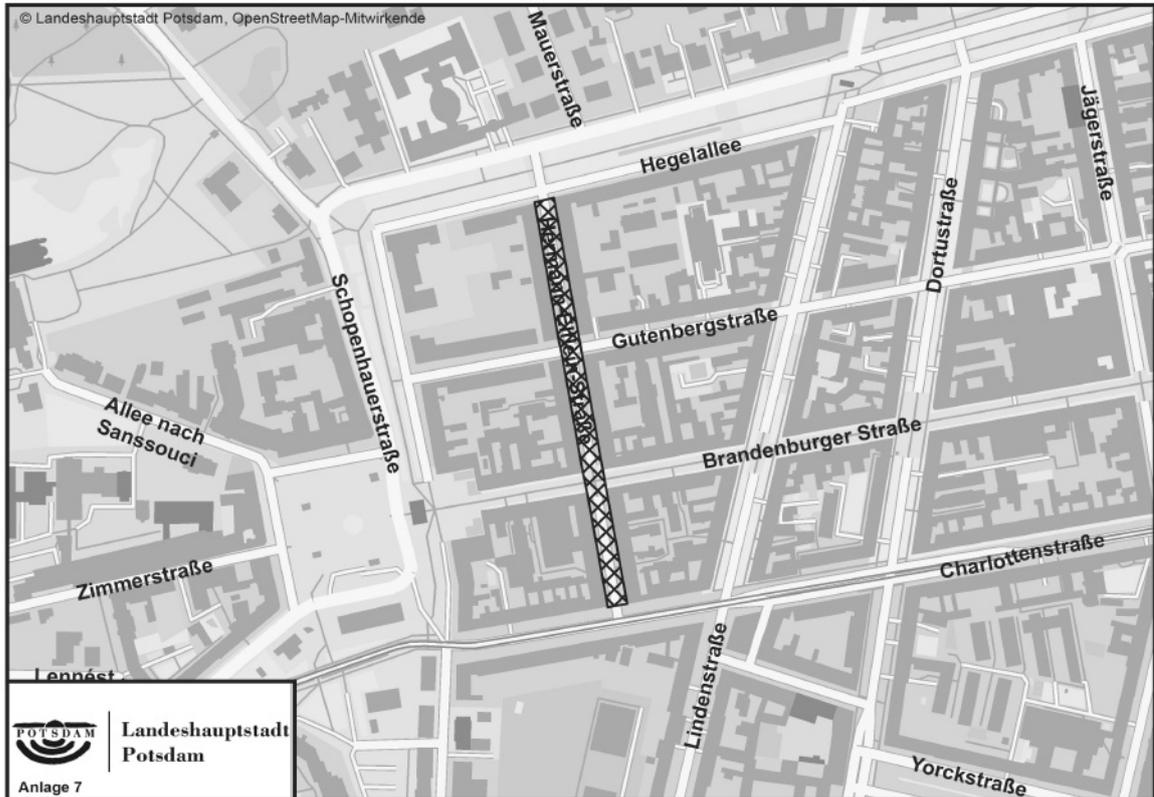
Mittelstraße

Der Bereich (Anlage 5) die gesamte Straße in beiden Richtungen beginnend im Westen ab der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Kreuzung der Heibelstraße/Leibelstraße



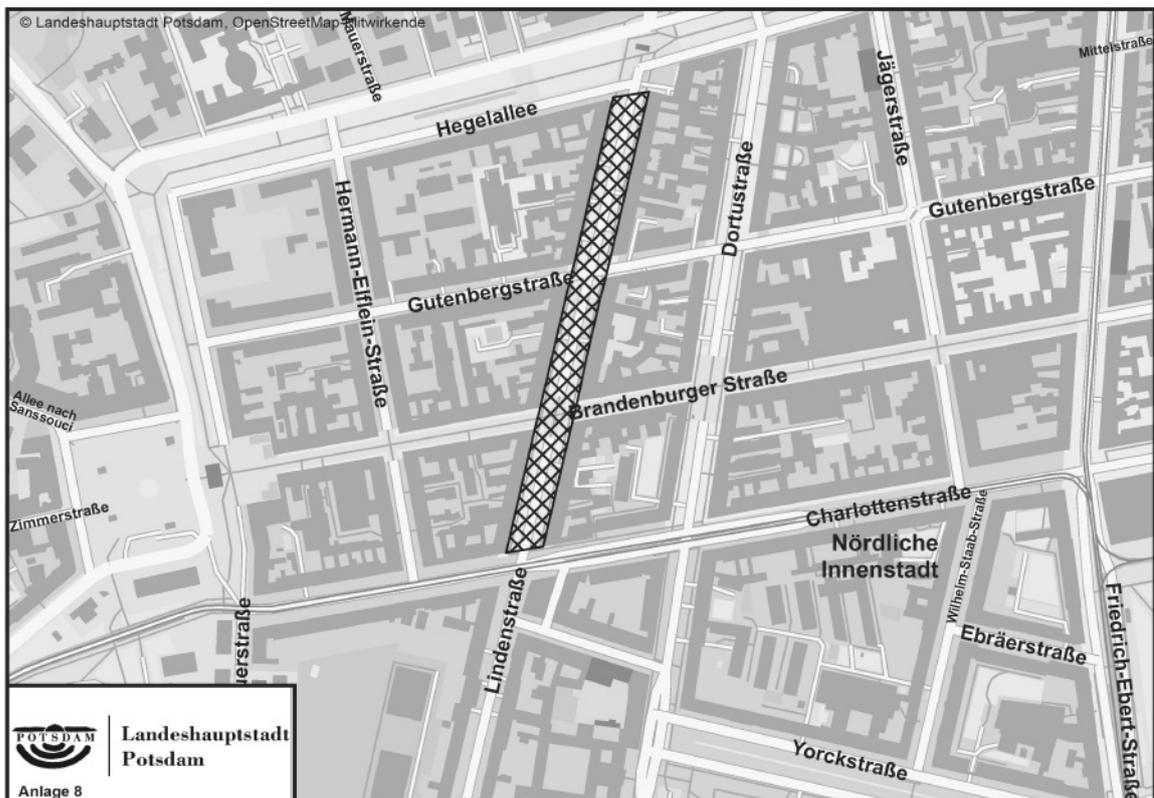
Friedrich-Ebert-Straße

Der Bereich (Anlage 6) umfasst die gesamte Straße in beiden Richtungen beginnend ab dem Nauener Tor einschließlich dessen Vorplatzes, bis zur Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße/Charlottenstraße.



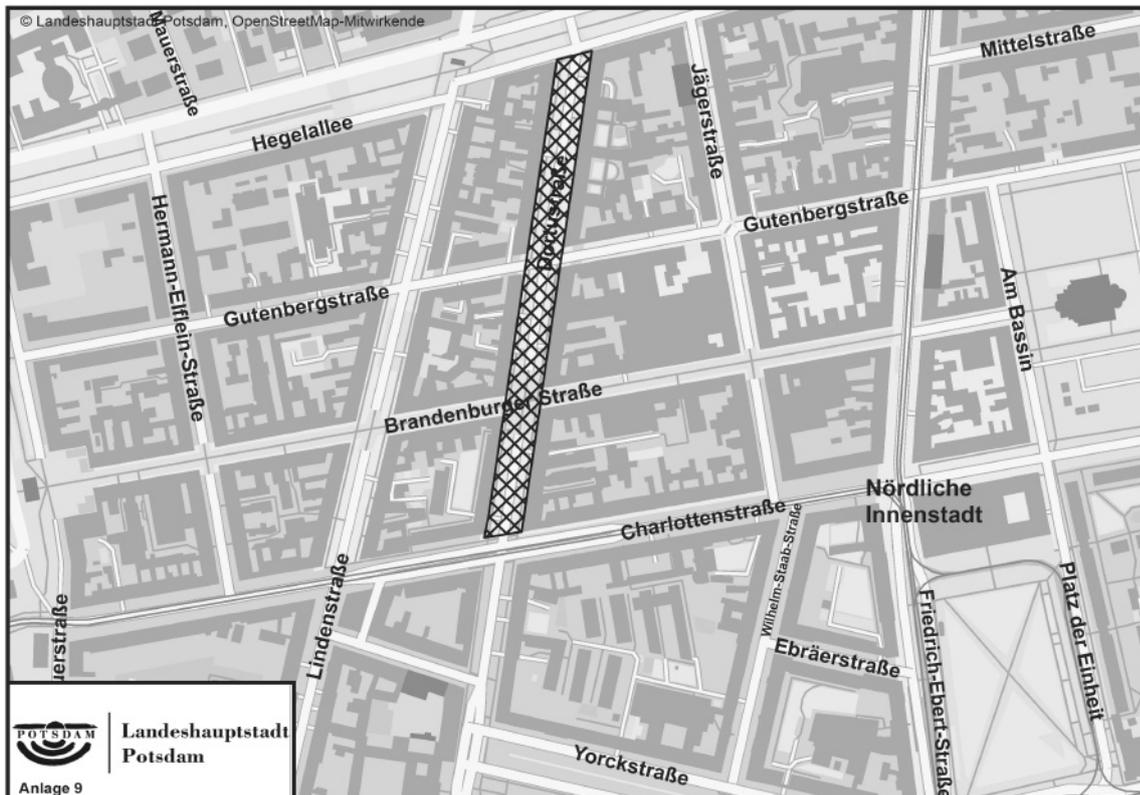
Hermann-Elflein-Straße

Der Bereich (Anlage 7) umfasst die gesamte Straße in beiden Richtungen der Hermann-Elflein-Straße beginnend im Norden nach der Hegelallee bis zum Beginn der Charlottenstraße im Süden.



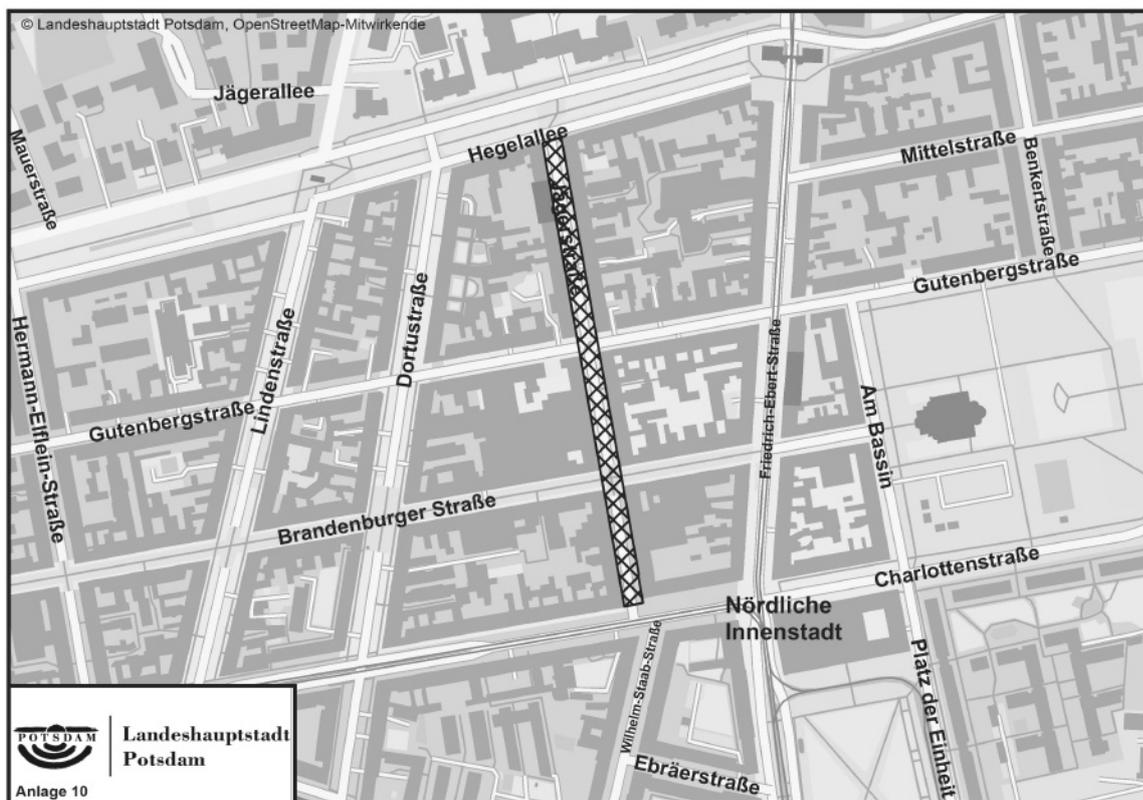
Teilbereich Lindenstraße

Der Bereich (Anlage 8) umfasst einen Teilbereich der Lindenstraße beginnend im Norden nach der Hegelallee bis zur Kreuzung Lindenstraße/Charlottenstraße im Süden.



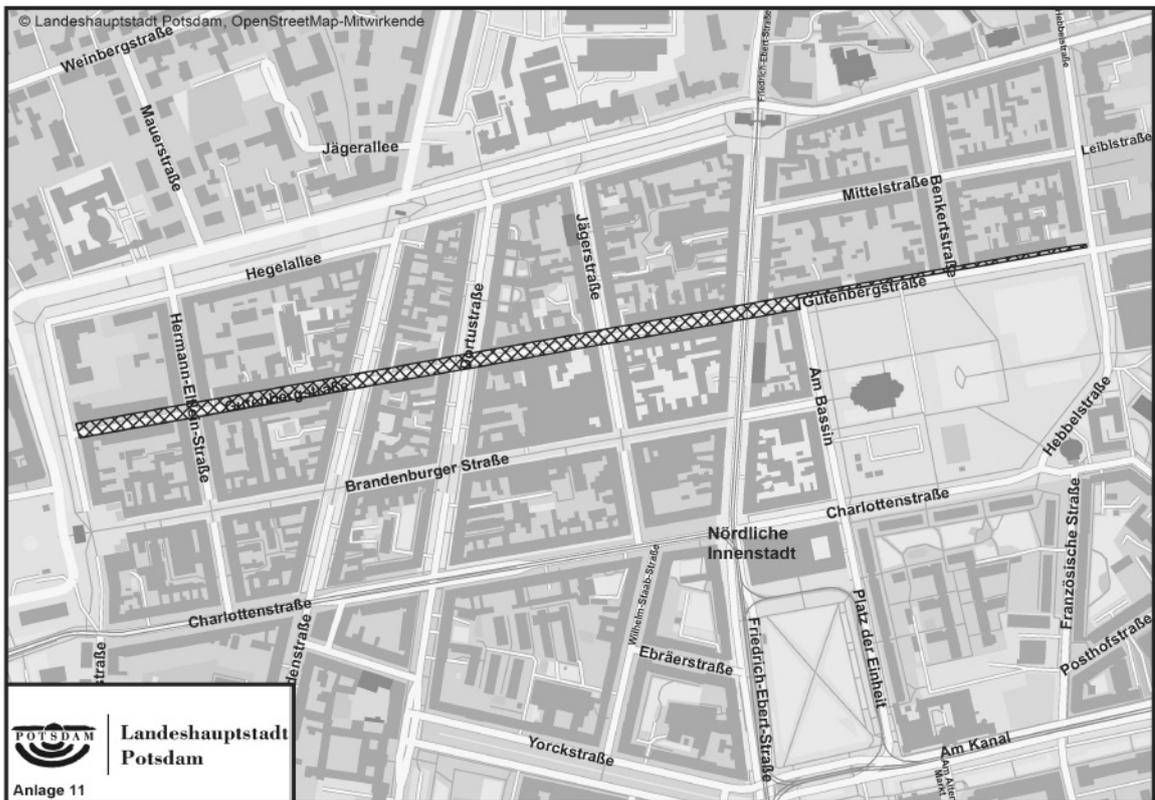
Teilbereich Dortustraße

Der Bereich (Anlage 9) umfasst einen Teilbereich der Dortustraße beginnend im Norden nach der Hegelallee bis zur Kreuzung Dortustraße/Charlottenstraße im Süden.



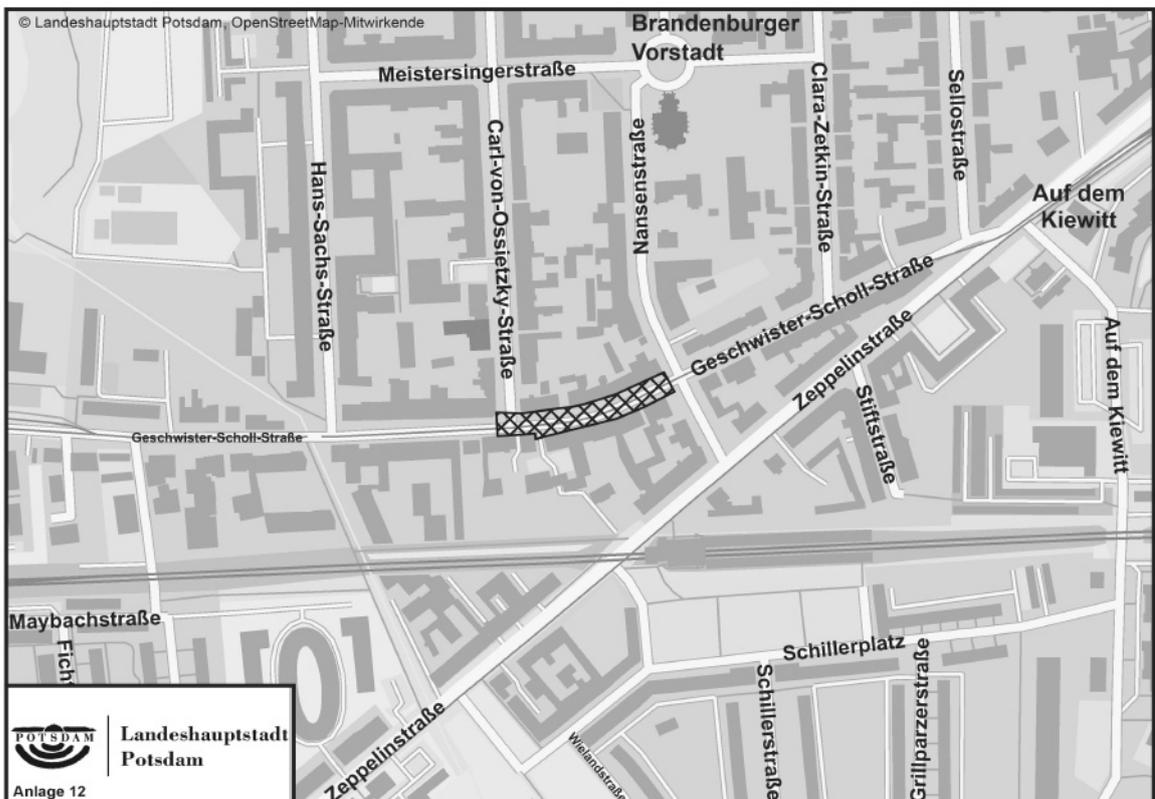
Jägerstraße

Der Bereich (Anlage 10) umfasst die gesamte Straße in beide Richtungen der Jägerstraße beginnend im Norden nach der Hegelallee bis zum Beginn der Charlottenstraße im Süden.



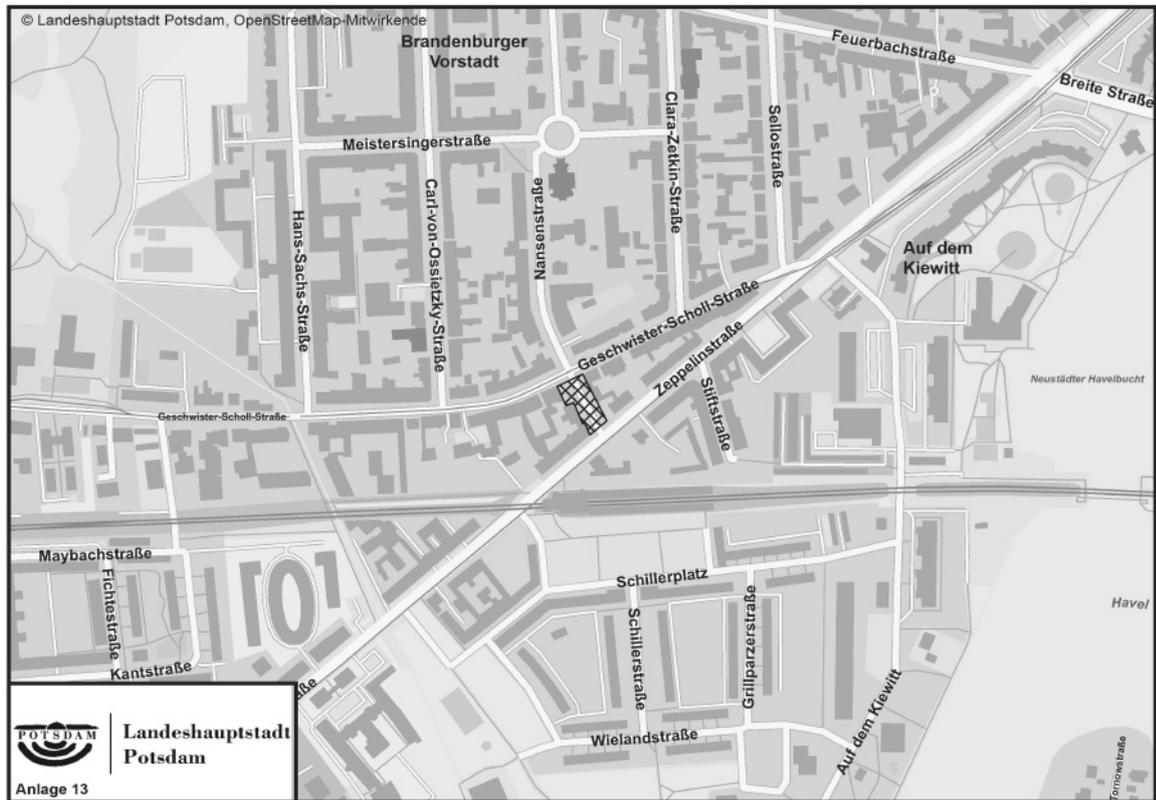
Teilbereich Gutenbergstraße

Der Bereich (Anlage 11) umfasst einen Teilbereich der Gutenbergstraße beginnend im Westen nach der Schopenhauerstraße bis zur Kreuzung Gutenbergstraße/Heibelstraße im Osten.



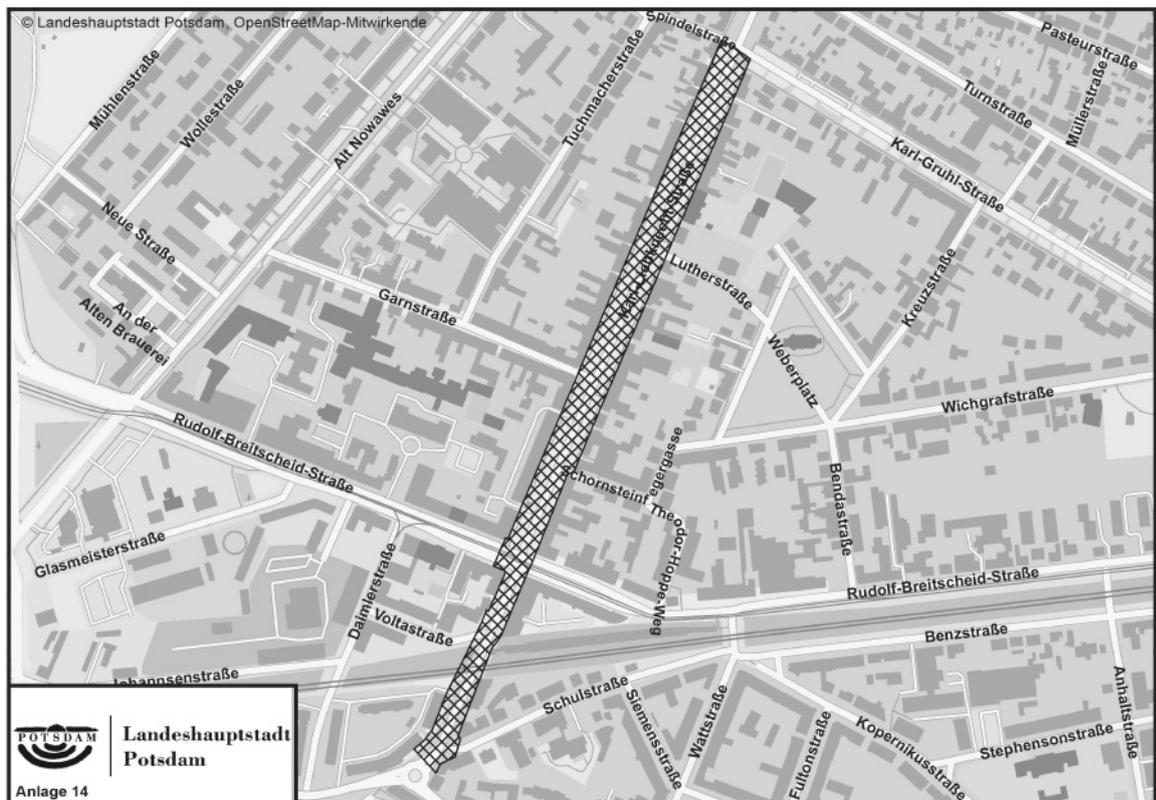
Teilbereich Geschwister-Scholl-Straße

Der Bereich (Anlage 12) umfasst einen Teilbereich der Geschwister-Scholl-Straße beginnend im Westen inklusive des Kreuzungsbereichs mit der Carl-von-Ossietzky-Straße bis inklusive der Kreuzung Nansenstraße/Geschwister-Scholl-Straße.



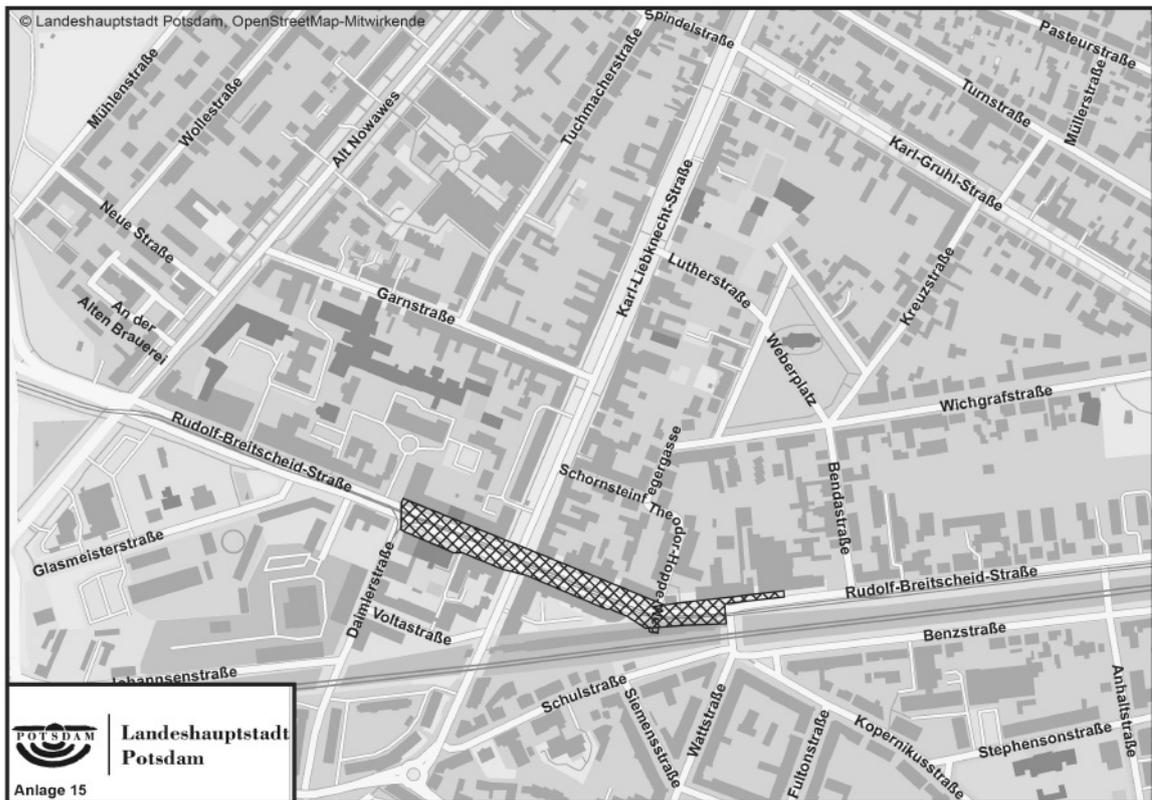
Teilbereich Nansenstraße

Der Bereich (Anlage 13) umfasst einen Teilbereich der Nansenstraße beginnend im Norden nach der Geschwister-Scholl-Straße bis zur Kreuzung Nansenstraße/Zepelinstraße im Süden.



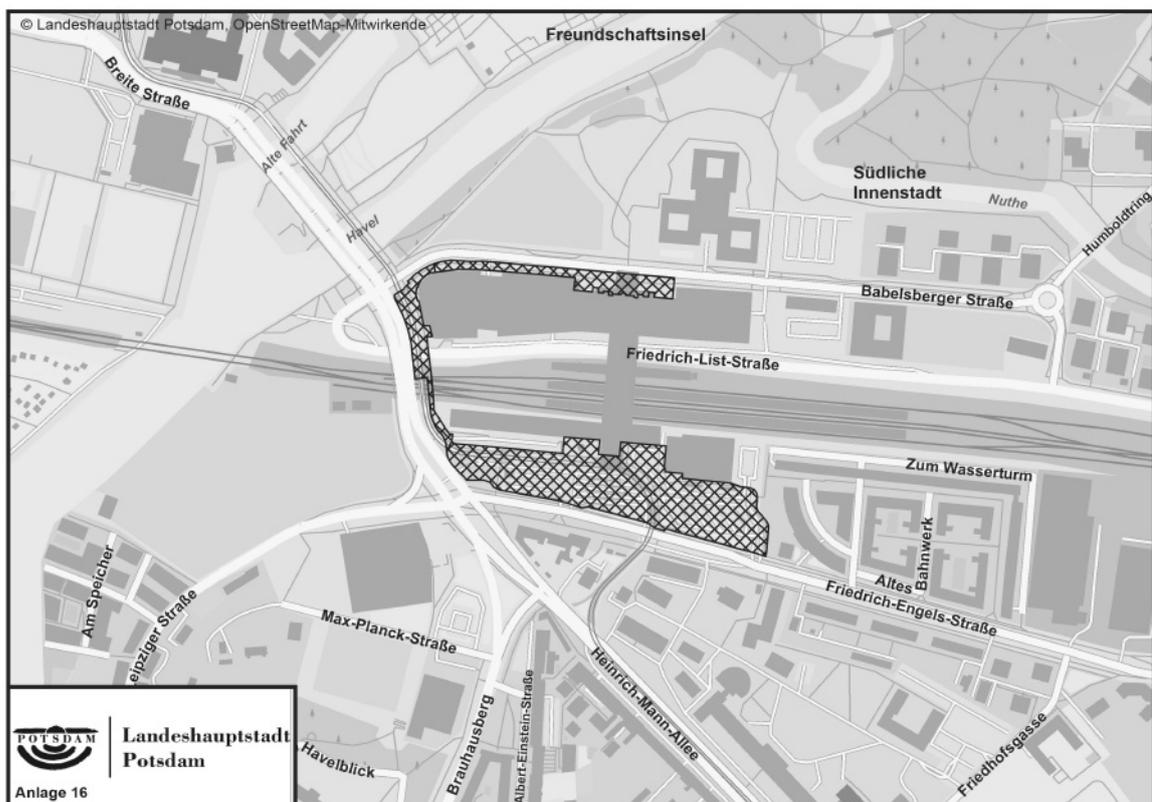
Teilbereich Karl-Liebnecht-Straße

Der Bereich (Anlage 14) umfasst einen Teilbereich der Karl-Liebnecht-Straße beginnend im Norden ab der Kreuzung zur Spindelstraße/Karl-Gruhl-Straße bis zum Kreisverkehr Lutherplatz. Der Kreisverkehr ist nicht mehr von der Anlage 14 umfasst.



Teilbereich Rudolf-Breitscheid-Straße

Der Bereich (Anlage 15) umfasst einen Teilbereich der Rudolf-Breitscheid-Straße beginnend im Westen in Höhe der Einmündung der Daimlerstraße bis zur Kreuzung Bendastraße.



Hauptbahnhof

Der Bereich (Anlage 16) erfasst die Plätze vor den Eingängen zum Hauptbahnhof. Der Platz vor dem südlichen Eingangsbereich erfasst den gesamten Vorplatz vor dem Hauptbahnhof, inklusive des gesamten Haltestellenbereichs im Süden begrenzt durch Friedrich-Engels-Straße, im Westen begrenzt durch die Heinrich-Mann-Allee, im Norden begrenzt durch das Gebäude des Hauptbahnhofes und im Osten begrenzt durch die Zufahrtsstraße vor dem Pflegestift City Quartier.

